

## **Aufsichtspflicht für JugendleiterInnen in Jugendverbänden und -einrichtungen**

**Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert, aber nicht jeder weiß um die Bedeutung dieser Verpflichtung für die eigene Tätigkeit in der Jugendarbeit.**

### **I. Einleitung: Was ist Aufsichtspflicht ?**

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ihr Tun oder Unterlassen stets mit altersgemäß anerkannten und nachvollziehbaren Erziehungszielen rechtfertigen können.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

### **II. Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt ?**

Unmittelbar gesetzlich geregelt ist nur die Rechtsfolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt? Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?).

Einerseits wird dies oft als große Unsicherheit empfunden, andererseits ist damit aber der große Vorteil verbunden, dass gerade keine absolut verbindlichen Regelungen, die Jugendleiter bei Ihrer Aufsichtsführung behindern und einschränken können, existieren.

Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein von Minderjährigen ferngehalten werden mussten (quasi Funktion einer Kinderverwahrung ohne Gestaltungsspielraum), ist seit Ende der sechziger Jahre, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar. So können Kinder auch in den Angeboten der Jugendarbeit (vgl. §§ 1, 11 ff. KJHG = SGB VIII) planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den eigenverantwortlichen Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. Den Jugendleitern obliegt es, den Kindern zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen.

## Aufsichtspflicht

Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, so dass von allen Beteiligten auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden muss, dass in Einzelfällen negative Erfahrungen (sog. "learning by error") entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird.

Die Jugendleiter sollen daher meist aus einer Mehrzahl an denkbaren Handlungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die ihrer subjektiven Ansicht nach am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. Solange das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

Pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen. Dies gilt auch dann, wenn der Jugendleiter die Existenz oder Entwicklung einer Gefahrensituation völlig dem Zufall überlässt und die eigene Steuerung von Heil und Unheil komplett aus der Hand gibt.

### III. Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht ?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich **vier Pflichten** unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern Sinn und Funktion nur im Gefüge des gesamten Systems haben.

#### 1. Informationspflicht

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend zunächst über die **persönlichen Verhältnisse** der Aufsichtsbedürftigen zu informieren.

Dies sind alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/ Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, z.B. Existenz von Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten etc.

Informationen sind auch einzuholen zu den Besonderheiten der **örtlichen Umgebung**, dies betrifft alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthalts der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände vom Jugendleiter bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B. Streckenführung von Wanderungen und Radtouren, Sicherheit von Gebäuden und Gelände, Verkehrssituation, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notrufmöglichkeiten, Position von Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Material etc.

Der Jugendleiter hat sich durch Beobachtungen, ggf. ergänzt durch Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Dauer der Maßnahme/Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

#### 2. Pflicht zur Beseitigung/Vermeidung von Gefahrenquellen

Der Jugendleiter ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Jugendleiter also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er sich um diese schon nicht mehr kümmern.

## Aufsichtspflicht

### 3. Pflicht zur Weitergabe von Hinweisen und Warnungen

Vor Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen zu warnen und fernzuhalten (Verbote), wenn die Gefahr zu schwerwiegenden, unkalkulierbaren Schäden führen kann.

Falls die Risiken kalkulierbar und die drohenden Schäden nicht schwerwiegend sind, sind den Aufsichtspflichtigen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich der Jugendleiter durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen sowie das Verhalten in (noch) ungewohnten Situationen, z.B. Gebrauch von Werkzeugen, ist vorzuführen. Der Jugendleiter hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Er soll die sachlichen Gründe, die ihn zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als „Befehle“ empfunden werden. Nur so ist auch eine Beachtung und Befolgung gewährleistet.

### 4. Pflicht zur tatsächl. Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen, um Schäden verlässlich zu vermeiden. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu **vergewissern**, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung.

Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu ca. 6 Jahren oder in besonders gefährlichen Situationen gefordert werden. Der Jugendleiter muss darüber hinaus ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter dann seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er die „nach den Umständen des Einzelfalles gebotene **Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters**“ walten lässt. Dazu gehört sicher nicht, hellseherische Fähigkeiten zu entwickeln, aber doch ein gewisses Gespür für die Eigenheiten von Kindern.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, örtliche Verhältnisse, Anzahl Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer etc. Diese Umstände stets richtig zu gewichten und abzuwägen, ist die „hohe Schule“ der Aufsichtsführung.

Der Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun ?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern ?

### IV. Wer haftet für was ?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung des Jugendleiters oder der Jugendorganisation nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden des Jugendleiters bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht.

## Aufsichtspflicht

Bei vorsätzlichem Handeln will es der Jugendleiter definitiv, dass ein Schaden entsteht, bzw. er nimmt dies billigend in Kauf. Ihn trifft dann daher auch die volle Haftung.

Von Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn der Jugendleiter zwar keinen Schaden will, allerdings ein solcher deshalb entsteht, weil der Jugendleiter nicht alles Zumutbare dagegen unternimmt und damit die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Jugendleiters außer Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird weiter unterschieden zwischen grober ("das darf nicht passieren") und leichter ("das kann ja mal passieren") Fahrlässigkeit. Im letzten Fall, der v.a. bei menschlich nachvollziehbarem Fehlverhalten eines Jugendleiters gegeben ist, kann dieser verlangen, dass er (nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der gefahrgeneigten Arbeit) vom Träger der Veranstaltung/ Freizeit von der Haftung „freigestellt“ wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendleiter, da sie mit besonders gefährträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

Häufig wird aber auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar war. Hier greift die "Mitschuld"-Regelung des **§ 828 BGB** ein. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Mitverschulden anzulasten, bei Unfällen im Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sogar bis zehn Jahren. Wenn aber der Aufsichtsbedürftige mindestens 7 bis 10 Jahre alt ist und er in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser

Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder auch zum Ausschluss der Haftung des Jugendleiters führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Aufsichtsbedürftigen der persönlicher Reifegrad und Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

### V. Was ist mit straf- und arbeitsrechtlichen Folgen ?

Die (bloße) Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Die Verletzung einer arbeitsvertraglich übernommenen Aufsichtspflicht (Erzieher in Kindergärten, Lehrer oder Hauptamtliche in der Jugendarbeit) kann, je nach der Schwere der Pflichtverletzung, disziplinare Maßnahmen des Arbeitgebers nach sich ziehen. Diese reichen von der bloßen Ermahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung, der aber in der Regel eine Abmahnung wegen desselben Verhaltens vorauszugehen hat.

Mehr Infos gibt es im Internet unter:

<http://www.aufsichtspflicht.de>

oder direkt bei:

Rechtsanwälte Obermeier & Laymann  
Kreuzstr. 12, 80331 München  
Tel.: 089-238890-30  
info@ra-obermeier.de  
<http://www.ra-obermeier.de>

#### Hinweis:

Das Manuskript berücksichtigt die Rechtslage zum 1.4.2003. Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen.

RAe Stefan Obermeier, Markus Laymann  
München, Mai 2003

# Aufsichtspflicht

## Wichtige Gesetzestexte

### **§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### **§ 828 BGB, Minderjährige**

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

### **§ 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen**

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

### **§ 1626 II BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze**

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln.

### **§ 1631 II BGB, Inhalt der Personensorge**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

### **§ 222 StGB, Fahrlässige Tötung**

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 229 StGB, Fahrlässige Körperverletzung**

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Jugendschutzgesetz (Neufassung 1.4.2003) Auszug**

### **§ 1, Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

### **§ 2, Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

### **§ 4, Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

### **§ 5, Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

### **§ 9, Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

### **§ 10, Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.